



Verordnung der Bildungsdirektion für Salzburg über die Anordnung ortsungebundenen Unterrichts zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19

Verordnung der Bildungsdirektion Salzburg über die Anordnung zum ortsungebundenen Unterricht in den Schulen

- **Allgemeine Sonderschule Bad Hofgastein (SKZ 504013), Klasse 1**

auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22) - 36. Salzburger COVID-19-Schulverordnung 2021/22

Aufgrund der §§ 8 und 9 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für das Schuljahr 2021/22 (COVID-19-Schulverordnung 2021/22 – C-SchVO 2021/22), BGBl. II Nr. 374/2021 idF BGBl. II Nr. 473/2021, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1. (1) Für die Schule Allgemeine Sonderschule Bad Hofgastein wird gemäß § 8 Abs 1 in Verbindung mit Abs 2 Ziffer 2 C-SchVO 2021/22 der ortsungebundene Unterricht für folgende Klassen

a) Allgemeine Sonderschule Bad Hofgastein (SKZ 504013), Klasse 1 angeordnet.

(2) Der lehrplanmäßige Unterricht hat gemäß § 9 Abs 1 Ziffer 2 soweit als möglich IKT-gestützt stattzufinden und sind die Schüler/innen verpflichtet, an diesen IKT-gestützten Unterricht teilzunehmen.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

§ 3. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten mit Mittwoch, den 15. Dezember 2021 in Kraft und mit Ablauf des 24. Dezember 2021 außer Kraft.

Salzburg, 14.12.2021

Der Bildungsdirektor: